

Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV der Verteilernetzbetreiber für ein verbindliches Anreizsystem für die Beschaffung von Verlustenergie und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten

Netzbetreiber:

Betriebsnummer:

A. Präambel

Diese freiwillige Selbstverpflichtung dient der Vereinfachung und der Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verlustenergie durch Stromverteilernetzbetreiber.

Dem Verteilernetzbetreiber (VNB) verbleibt nach dieser Vereinbarung bei der Beschaffung von Verlustenergie ein Spielraum, der der unternehmerischen Bewirtschaftung zugänglich ist. Mit Hilfe des im Weiteren beschriebenen Systems werden Anreize gesetzt, die entsprechenden Spielräume im Sinne von größerer Effizienz und Kosteneinsparungen zu nutzen. Durch diese FSV werden diese Spielräume in der Beschaffung also nicht geschlossen. Mit der vorliegenden FSV soll es der Regulierungsbehörde ermöglicht werden, das Ergebnis des Vorgehens – also die unter Berücksichtigung von Anreizelementen festgestellten Kosten – entsprechend der vorliegenden FSV für wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu erklären.

Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, können gemäß § 24 Abs.3 ARegV nicht von der Anpassungsmöglichkeit des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV Gebrauch machen, so dass die Teilnahme am nachstehenden Verfahren faktisch ausgeschlossen ist.

Der VNB verpflichtet sich hiermit, nach dem im Folgenden beschriebenen Modell zu verfahren, die im Modell vorgesehene Anpassung der Erlösbergrenze (EOG) strikt an den nachfolgenden Vorgaben auszurichten und sie auch vorzunehmen, wenn sie im Einzelfall zu Absenkungen der EOG und Belastungen für das Unternehmen führen.

B. Verfahrensbeschreibung, Definitionen

Das Modell für Verlustenergie regelt den Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie.

Mit Verlustenergie wird die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet.

Unter Verlustenergiekosten fallen Kosten der Beschaffung gemäß der Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste der BNetzA (BK6-08-006) vom 21.10.2008 (www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → BK 6 → Festlegungen).

Sind weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen, verpflichtet er sich, die Verlustenergie ebenfalls gemäß der Festlegung BK6-08-006 vom 21.10.2008 zu beschaffen.

Der Verteilernetzbetreiber passt seine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres der ersten Regulierungsperiode (beginnend ab 2011) selbstständig an, in dem er sie um die Differenz zwischen den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen für die Kosten der Verlustenergiebeschaffung und den Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der in der FSV vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben, korrigiert. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik der FSV ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge.

Referenzpreis

Innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums (01.07. bis 30.06.) wird jährlich auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis RP_t für das Jahr t ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07. $t-2$ bis 30.06. $t-1$ für das Lieferjahr t . Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt als gewichteter Mittelwert aus dem Base-Preis (80%) und dem Peak-Preis (20%). Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise.

$$RP_t = 0,8 \cdot Base_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)] + 0,2 \cdot Peak_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)]$$

wobei

$$Base_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)] =$$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07. $t-2$ bis 30.06. $t-1$ gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t

und

$$Peak_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)] =$$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07. $t-2$ bis 30.06. $t-1$ gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t .

Ansatzfähige Menge

Die der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegende Verlustenergiemenge $M_{gen.}$ wird konstant gehalten. Hierbei handelt es sich um die der Entgeltgenehmigung für 2008 (Zeile 12 der Gesamtkostenübersicht „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“) zu Grunde liegende Menge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Istmengen des für die Kostenprüfung maßgeblichen Basisjahres 2006 ermittelt wurde. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponekte findet nicht statt.

Anpassung der Erlösobergrenze

Die Erlösobergrenze wird durch den VNB jährlich um die Differenz D aus den genehmigten Verlustenergiekosten $KVE_{gen.}$ und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten angepasst:

$$D_t = RP_t \cdot M_{gen.} - KVE_{gen.}$$

Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Kosten darf der VNB als Bonus behalten bzw. sind durch den VNB als Malus zu tragen.

Anpassung der Erlösobergrenze für das Startjahr 2011

Gemäß Abschnitt D findet die FSV erstmalig in 2011 Anwendung. Dementsprechend wird die durch Beschluss der Regulierungsbehörde bereits für die Jahre 2011 bis 2013 festgelegte Erlösobergrenze mit Umsetzung dieser FSV jährlich neu angepasst.

Für die Anpassung der Erlösobergrenze 2011 werden die durchschnittlichen Börsenpreise der im Zeitraum 01.07.2009 bis 30.06.2010 für das Lieferjahr 2011 gehandelten Phelix-Year-Futures herangezogen.

Der jährlich anzuwendende Referenzpreis wird von der Bundesnetzagentur ermittelt und bis zum 31.08. des jeweiligen Vorjahres veröffentlicht.

C. Rücknahme/Beschränkung der Beschwerden bezüglich der FSV und der Erlösobergrenze

Der VNB verpflichtet sich nach Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV anhängige Beschwerden zurückzunehmen, soweit sie die Ablehnung der Anträge auf Anerkennung der vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtung in Bezug auf die Verlustenergie bzw. die Einstufung der materiellen Beschaffungsvorgaben für Verlustenergie (BK6-08-006) als verfahrensreguliert betreffen.

Der VNB erklärt, dass Beschwerden und Beschwerdegegenstände betreffend die Anerkennung von erhöhten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie nicht weiter verfolgt werden. Der VNB wird Beschwerden insoweit zurücknehmen bzw. den Beschwerdegegenstand entsprechend begrenzen. Ferner werden etwaige anhängige und noch nicht beschiedene Anträge auf Absenkung der Effizienzvorgabe gemäß § 15 Abs.1 ARegV oder § 16 Abs. 2 ARegV, soweit sie die Kosten der Verlustenergiebeschaffung betreffen, zurückgenommen. Der VNB erklärt, dass Verlustenergiekosten künftig im Rahmen der Beurteilung etwaiger Härtefallanträge außer Betracht bleiben sollen.

D. Laufzeit

Die FSV gilt erstmalig zur Feststellung der Anpassung der EOG für das Jahr 2011 sowie für die Restlaufzeit der ersten Regulierungsperiode.

Datum, Unterschrift